

stützen, weil die Weistumseditionen für einzelne Gebiete noch in den Anfängen stecken. Es zeigt sich jedoch, daß für eine derartige übergreifende Untersuchung die Grundlagen noch nicht gelegt sind: Eine Untersuchung über die zeitliche und lokale Einordnung der Weistümer (und verwandter Quellen) auf der Grundlage der Grimmschen Sammlung muß zu Ungenauigkeiten führen. In Bezug auf die Zeitverteilung weist dies Werkmüller selber durch seine Diagramme nach:

Die modernen Editionen, die das Weistumsmaterial eines Gebietes vollständig erfassen, ergeben einen Höhepunkt der Weistumsentstehung erst im 16. Jahrhundert, während das Gesamtdiagramm der Grimmschen Sammlung den Eindruck erweckt, die Hauptblütezeit sei im 15. Jahrhundert gewesen. Auch die Ortsverteilung auf Grund dieser Sammlung ist nicht beweiskräftig, da Grimm je nach der Unterstützung, die er in einem Gebiet fand, mehr oder weniger Weistümer einer Landschaft in seine Sammlung aufgenommen hat. Diese Zufälligkeiten müssen auch die Darstellung der lokalen Verteilung der Weistümer verfälschen. Werkmüller hat das zwar auch gesehen, meint jedoch, die Grimmsche Auswahl sei einigermaßen repräsentativ gewesen¹⁶, was jedoch keineswegs bewiesen ist und zumindest im saarländischen Raum nicht zutrifft.

Auch die Beschränkung auf das Gebiet der Bundesrepublik ist ein Nachteil, der sich besonders im deutsch-französischen Grenzgebiet bemerkbar macht: Werkmüller nimmt z. B. das Vöklinger Weistum von 1422 auf, aber nicht das von St. Avold (St. Nabor) aus dem Jahre 1353, obwohl beide — wie sich später zeigen wird — in einem engen Zusammenhang miteinander stehen¹⁷. Nützlich ist jedoch sein Literaturbericht. Es erübrigte sich daher ein ausführlicher Überblick über die ältere Weistumsforschung.

Als letzte ist eine Untersuchung von Helmuth Feigl über die Rechtsentwicklung und das Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer erschienen¹⁸. Jacob Grimm, der Begründer der Weistumsforschung, hatte 1840 als ersten Teil seiner Sammlung einen Band mit linksrheinischen Weistümern herausgegeben. Man wußte seit dieser Zeit, daß nirgendwo sonst eine Sammlung dieser Rechtsquellen „reicher und fruchtbarer ausfällt“¹⁹, trotzdem ist bis heute weder eine Edition noch eine Untersuchung dieser Quellen vorgenommen oder geplant worden²⁰. Nur für das Gebiet der früheren bayrischen Pfalz erscheint seit 1962 eine Weistumssammlung²¹. Auch in früherer Zeit sind nur zwei wichtigere Arbeiten erschienen, die linksrheinische und besonders moselländische Weistümer auswerten: Karl Lamprecht stützte sich bei seiner Untersuchung des deut-

16 Vgl. Werkmüller (wie Anm. 15) 150/151.

17 Vgl. das Register, die Quellennachweise werden im Text nicht mehr wiederholt.

18 Helmuth Feigl, *Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer* (Archiv für österreichische Geschichte Band 130) (Wien 1974).

19 Grimm 2, VI (Vorrede)

20 Vorarbeit zu einer Edition war das „Verzeichnis der Rheinischen Weistümer, eine Vorarbeit für die von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde unternommene Ausgabe“ (Trier 1883).

21 Pfälzische Weistümer, bearb. unter Mitwirkung von Fritz Kiefer durch Wilhelm Wezsäcker und Günther Dickel (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften) (Speyer 1962 ff).